

831 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom
womit das Gesetz vom 6. August 1909,
R. G. Bl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und
Tilgung von Tierseuchen abgeändert und er-
gänzt wird (Tierseuchengesetznovelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 26. Oktober 1934, B. G. Bl. II Nr. 348, womit die §§ 8, 11 und 20 des Gesetzes vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 177, abgeändert und ergänzt werden, und des Bundesgesetzes, B. G. Bl. Nr. 441/1935, womit der § 13 des Gesetzes vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 177, ergänzt wird, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Der dritte Absatz des § 1 hat zu entfallen.
2. Nach § 3 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

„§ 3 a. Veterinärmedizinische
Bundesanstalten.

Zur Bearbeitung und Lösung der mit diesem Bundesgesetze im Zusammenhange stehenden veterinärwissenschaftlichen und fachtechnischen Aufgaben und Fragen bedient sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eigener veterinärmedizinischer Bundesanstalten.

Solche Anstalten können vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen nach Bedarf errichtet oder aufgelassen werden. Einrichtung und Betrieb dieser Anstalten werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung geregelt.“

3. Der § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Allgemeine Bestimmungen.

Die Einfuhr und Durchfuhr von Haustieren sowie von tierischen Rohstoffen und Produkten ist an eine besondere, fallweise einzuholende Be-

willigung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft gebunden.

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bleibt es vorbehalten, nähere Bestimmungen hinsichtlich der Zulässigkeit der Einfuhr und der Durchfuhr, der tierärztlichen Grenzkontrolle und der veterinärbehördlichen Behandlung der Sendungen im Inlandsbestimmungsorte im Einvernehmen mit den Bundesministerien für soziale Verwaltung, für Handel und Wiederaufbau, für Verkehr und für Finanzen durch Verordnung zu treffen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann auch für die Einfuhr und die Durchfuhr von Tieren, die nicht zu den Haustieren zählen, sowie für Rohstoffe und Produkte solcher Tiere im Einvernehmen mit den im zweiten Absatz genannten Bundesministerien durch Verordnung besondere Bestimmungen treffen, soweit dies zur Hintanhaltung der Einschleppung von Tierseuchen geboten erscheint.

Sendungen, die den Einfuhr- oder Durchfuhrvorschriften nicht entsprechen, und Tiere, die mit einer Seuche behaftet, einer solchen oder der Ansteckung verdächtig erkannt werden, sind zur Einfuhr oder Durchfuhr nicht zuzulassen.

Für die tierärztliche Grenzkontrolle der zur Einfuhr oder Durchfuhr kommenden Tiere, tierischen Rohstoffe und Produkte können dem Absender oder Empfänger vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung festzusetzende Gebühren bis zum Höchstbetrage von 30 S für ein Tier und von 10 S für je 100 kg tierischer Rohstoffe und Produkte vorgeschrieben werden.“

4. In der Überschrift des § 8, im § 8 und im § 9 treten jeweils an die Stelle des Wortes „Viehpasses“ das Wort „Tierpasses“, „Viehpasse“ das Wort „Tierpasse“, „Viehpässe“ das Wort „Tierpässe“, „Viehpässen“ das Wort „Tierpässen“.

5. Der letzte Absatz des § 9 hat zu lauten:
„Die Marktordnung für Viehmärkte ist vom Landeshauptmanne, für Viehmärkte von hervor-

2

ragender Bedeutung vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und der örtlich zuständigen landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft zu erlassen.“

6. Der dritte und vierte Absatz des § 12 haben zu lauten:

„Der Vertrieb von Arzneimitteln oder Arzneizubereitungen, welche die Gesundheit der Tiere nachteilig zu beeinflussen geeignet oder die nach ihrer Zusammensetzung wertlos sind, weiters der Vertrieb solcher Mittel, die aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung bedenklich erscheinen, kann vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Handel und Wiederaufbau verboten werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau der Vertrieb von Kräftigungs- und Stärkungsmitteln jeder Art und von diätetischen Mitteln, die aus organischen oder anorganischen Stoffen hergestellt sind, verboten werden.“

7. Der § 13 hat zu lauten:

„§ 13. Schlachtier- und Fleischuntersuchung.

Alle Schlachttiere, und zwar alle Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel), Wiederkäuer (Rinder, Büffel, Schafe, Ziegen) und Schweine, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, unterliegen der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung durch Verordnung die Untersuchungspflicht auch auf andere Tiere, deren Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, ausdehnen.

In Orten, in denen ein Tierarzt wohnt, oder in deren Nähe, ist die Schlachtier- und Fleischuntersuchung von diesem durchzuführen.

In Gemeindefleischschlächtereien sowie in größeren Schlächtereien überhaupt und bei allen Not- und Schlachtungen der im ersten Absatz angeführten Tiere muß die Schlachtier- und Fleischuntersuchung von einem Tierarzte durchgeführt werden.

Für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sind von den Parteien zur Deckung der aus der Amtshandlung erwachsenden Kosten Gebühren bis zum Höchstbetrage von 10 S für ein Schlachtier zu entrichten, deren Höhe vom Landeshauptmann für die einzelnen Tiergattungen festzusetzen ist.

Der Landeshauptmann hat über die Verwendung der eingehenden Gebühren besondere Vorschriften zu erlassen.“

8. Im § 16 haben die Punkte 6, 9 und 11 zu lauten:

„6. Beschälseuche und Bläschenausschlag der Pferde;“

„9. Schweinepest, Schweineseuche und ansteckende Schweinelähmung;“

„11. Geflügelcholera und Geflügelpest;“

9. Im § 17 treten folgende Änderungen ein:

a) Der zweite Absatz hat zu lauten:

„Bezüglich der Tiere, welche sich in der Behandlung eines Tierarztes befinden, entfällt die Verpflichtung der im vorangehenden Absatze genannten Personen zur Erstattung der Anzeige, vorausgesetzt, daß bei den betreffenden Tieren nicht bereits vor Zuziehung eines Tierarztes zur Behandlung oder zur Schlachtier- und Fleischuntersuchung Erscheinungen aufgetreten sind, die nach dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Belehrungen den Verdacht einer anzeigepflichtigen Tierseuche erregen.“

b) Im vorletzten Absatze treten an Stelle der Worte „10 bis 50 K“ die Worte „20 bis 100 S“.

c) Der letzte Absatz entfällt.

10. Nach dem § 25 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

„§ 25 a. Besondere Schutzmaßnahmen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann zur Vermeidung einer Verschleppung von Tierseuchen die Schutzimpfung der für eine bestimmte Seuche empfänglichen Tiere, die in der Nähe von Tierseuchenversuchsanstalten und Anstalten zur Herstellung von Tierimpfstoffen gehalten werden, auf Bundeskosten anordnen.“

11. Im § 31 wird zwischen dem dritten und vierten Absatz als neuer Absatz eingefügt:

„Bei Gefahr der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus dem Auslande oder beim Ausbruch dieser Seuche im Inlande kann die Schutzimpfung der Klauentierbestände im gefährdeten Gebiete vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft angeordnet werden.“

12. Im § 38 haben in der Überschrift und im Wortlaute die Worte „und Rinder“ zu entfallen.

13. Der § 41 wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„8. Das Fleisch von mit virus fixe zur Gewinnung von Wutschutzimpfstoff geimpften Tieren kann unter den durch Verordnung vom

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung festzulegenden Bedingungen zum Genuß für Menschen verwendet werden.“

14. Im § 42 treten folgende Änderungen ein:
a) Im ersten Absatz ist nach lit. f der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen; als lit. g wird angefügt:

„g) die Anordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, daß alle Hunde eines bestimmten Gebietes der Schutzimpfung gegen die Wutkrankheit zu unterziehen sind.“

b) Als letzter Absatz wird angefügt:
„Für die Tötung eines wutkranken oder wutverdächtigen Fuchses oder Dachses kann der Landeshauptmann eine Prämie bis zum Höchstbetrage von 30 S gewähren.“

15. Die Überschrift des § 43 hat zu lauten:

„Schweinepest und Schweineseuche.“

16. Nach § 43 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

„§ 43 a. Ansteckende Schweinelähmung.“

Besteht in einem Schweinebestande der Verdacht der ansteckenden Schweinelähmung, so ist dieser Bestand auf Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde sogleich seuchensicher abzusondern und amtstierärztlich zu beobachten.

Zur Klärung des Seuchenverdachts hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Tötung eines, wenn nötig mehrerer Schweine anzuordnen.

Ist die ansteckende Schweinelähmung in einem Schweinebestande amtlich festgestellt, so sind alle Schweine dieses Bestandes auf Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde ohne Verzug zu töten.

Das Fleisch der getöteten Tiere ist vor dem Verbräuche einem durch Verordnung festzusetzenden Entseuchungsverfahren zu unterziehen.

Die Schlachtung von Schweinen eines Bestandes, dessen seuchensichere Absonderung (erster Absatz) angeordnet wurde, ist nur mit Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.

Verendete Schweine, bei denen Schweinelähmung festgestellt wurde, sind ohne vorherige Enthäutung zur Gänze unschädlich zu beseitigen. Das gleiche gilt für auf behördliche Anordnung getötete oder geschlachtete Schweine, wenn sie genußuntauglich befunden wurden.“

17. Der § 45 hat zu lauten:

„§ 45. Geflügelcholera.“

Bei vereinzeltm Auftreten der Geflügelcholera in einer von dieser Seuche sonst freien Gegend kann von der Bezirksverwaltungsbehörde die

Tötung der seuchenkranken und verdächtigen Tiere dann angeordnet werden, wenn anzunehmen ist, daß hiedurch die Seuche aller Voraussicht nach schleunigst getilgt werden wird.“

18. Nach dem § 45 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

„§ 45 a. Geflügelpest.“

Nach behördlicher Feststellung der Geflügelpest hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Tötung des seuchenkranken und verdächtigen Geflügels (Hühner, Truthühner, Gänse, Enten u. dgl.) des verseuchten Bestandes und die Schutzimpfung aller gefährdeten Geflügelbestände des betreffenden Ortsteiles oder Ortes anzuordnen. Wenn anzunehmen ist, daß durch derartige Schutzimpfungen der Weiterverbreitung der Seuche wirksam vorgebeugt wird, kann der Landeshauptmann bei dem Auftreten der Geflügelpest anordnen, daß die Schutzimpfung auch in größeren Gebieten (Gemeinden, Verwaltungsbezirken) allgemein durchgeführt wird.“

19. Im § 48 hat im ersten Satz nach dem Wort „Einhufer“ das Wort „und“ zu entfallen; dafür ist ein Beistrich zu setzen. Nach dem Worte „Schweine“ sind die Worte „und Hausgeflügelarten“ einzufügen.

20. Im § 52 treten folgende Änderungen ein:

a) Der vierte Absatz hat zu lauten:

„Für auf behördliche Anordnung getötete, mit Schweinepest oder Schweineseuche behaftet befundene Schweine wird die Entschädigung mit 50 v. H. des nach den vorstehenden Anordnungen zu ermittelnden Betrages geleistet.“

b) Als fünfter Absatz wird angefügt:

„Für auf behördliche Anordnung wegen ansteckender Schweinelähmung getötete Schweine beträgt die Entschädigung für seuchenkranke und -verdächtige Schweine 80 v. H., für ansteckungsverdächtige, nicht fiebernde, gesund erscheinende Schweine 100 v. H. des nach den vorstehenden Anordnungen ermittelten Betrages. Für Zuchtschweine ist ein Zuschlag von 50 v. H., für Saugferkel (bis acht Wochen) und trächtige Schweine ein Zuschlag von 100 v. H. zu den gemäß lit. b ermittelten Beträgen zu gewähren.“

21. Nach dem § 52 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

„§ 52 a. Für Geflügel.“

Als Entschädigung für auf behördliche Anordnung wegen Geflügelpest oder wegen Geflügelcholera getötetes oder für infolge einer beim Herrschen der Geflügelpest behördlich angeordneten Impfung verendetes Geflügel wird der gemeine Wert ohne Rücksicht auf die durch die Seuche eingetretene Wertverminderung geleistet. Für anerkannte Zuchtgeflügelbestände ist ein Zuschlag von 50 v. H. und für brütendes oder

4

küickenführendes Geflügel sowie für Küicken ein Zuschlag von 100 v. H. zu den ermittelten Beträgen zu gewähren.

Der gemeine Wert ist vom Amtstierarzt nach Maßgabe eines Werttarifes zu ermitteln, der vom Landeshauptmann nach Anhörung der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft des Landes unter Berücksichtigung der Alters-, Rassen- und sonstigen preisbestimmenden Merkmale halbjährig festzusetzen und in der amtlichen Landeszeitung zu verlautbaren ist.“

22. Die Klammerbemerkung „(§§ 51 und 52)“ im Wortlaute des § 55 hat zu lauten: „(§§ 51, 52 und 52 a)“; weiters wird die Zitierung der §§ 51 und 52 im Wortlaut dieses Paragraphen abgeändert und ergänzt wie folgt: „§§ 51, 52 und 52 a.“

23. Die lit. i des § 61 hat zu lauten:

„i) der nach Maßgabe der §§ 17 und 42 gewährten Prämien.“

24. Der § 63 hat zu lauten:

„§ 63. 1. Wer es unterläßt, eine Anzeige zu erstatten, die ihm nach diesem Bundesgesetze oder nach den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Anordnungen obliegt;

2. wer als Bürgermeister oder in dessen Vertretung bei Ausstellung von Tierpässen oder Ursprungsbescheinigungen, wenn auch aus Fahrlässigkeit, die Unwahrheit bezeugt;

3. wer den Vorschriften der §§ 7 bis einschließlich 15, 25, 32 und 42, lit. a bis f, oder den auf Grund dieser Paragrafhe erlassenen Anordnungen oder

4. wer den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Anordnungen über Schutzimpfungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit Arrest bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 1500 S bestraft.“

25. Der § 64 hat zu lauten:

„§ 64. Wer den sonstigen in diesem Bundesgesetze enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit Arrest bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 3000 S bestraft.“

26. Der § 68 hat zu lauten:

„§ 68. Zuständigkeit.

Die Untersuchung und Bestrafung steht hinsichtlich der in den §§ 63 und 64 bezeichneten strafbaren Handlungen den Bezirksverwaltungsbehörden, hinsichtlich der in den §§ 65 bis 67 bezeichneten strafbaren Handlungen den Gerichten zu.

Die Vorschriften der §§ 63 und 64 sind nicht anzuwenden, wenn die Tat eine von den Gerichten zu verfolgende, strafbare Handlung begründet.“

27. Der zweite Absatz des § 71 hat zu lauten:

„Soweit für das Strafverfahren gemäß § 68 die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig sind, gelten die Bestimmungen des § 17 des Verwaltungsstrafgesetzes mit der Maßgabe, daß Tiere, tierische Rohstoffe und Produkte sowie andere Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, für verfallen erklärt werden können, wenn immer sie gehören.“

28. Der § 79 hat zu lauten:

„§ 79. Vollzugsvorschrift.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich der Bestimmungen des fünften Absatzes des § 3 auch das Bundesministerium für Unterricht, hinsichtlich der Bestimmungen des letzten Absatzes des § 9 auch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, hinsichtlich der Bestimmungen des dritten Absatzes des § 12 das Bundesministerium für soziale Verwaltung und, soweit es sich um Angelegenheiten des gerichtlichen Strafverfahrens im VIII. Abschnitte dieses Bundesgesetzes handelt, das Bundesministerium für Justiz betraut.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels I, Ziffer 5, auch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels I, Ziffer 6, zweiter Absatz, das Bundesministerium für soziale Verwaltung und hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels I, Ziffer 26, soweit es sich um Angelegenheiten des gerichtlichen Strafverfahrens handelt, das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die drohende Gefahr der Einschleppung, beziehungsweise Ausbreitung von Tierseuchen, insbesondere der Maul- und Klauenseuche, der ansteckenden Schweinehlähmung, der Geflügelcholera, der Hühnerpest und der Wutkrankheit, läßt es dringend geboten erscheinen, das Tierseuchengesetz vom Jahre 1909 in einigen Bestimmungen abzuändern und zu ergänzen, da die in diesen enthaltenen Vorschriften zu einer wirksamen Bekämpfung dieser Seuchen nicht mehr ausreichen. Abgesehen hievon sieht der Entwurf auch die Abänderung einiger Bestimmungen des alten Tierseuchengesetzes vor, die sich aus Zweckmäßigkeitsgründen sowie aus verfassungsrechtlichen Rücksichten als notwendig darstellt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird erläuternd bemerkt:

Zu Artikel I.

Zu Punkt 1.

Diese Bestimmung des Tierseuchengesetzes ist verfassungsrechtlich anfechtbar und muß daher fallen gelassen werden.

Zu Punkt 2.

Es stehen bereits derzeit vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft geleitete veterinärmedizinische Bundesanstalten im Betriebe, wie zum Beispiel die Tierseuchenbekämpfungsanstalt in Wien-Mödling, die Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen in Graz, Linz, Salzburg und Innsbruck usw., deren gesetzlicher Wirkungsbereich nunmehr durch das Tierseuchengesetz geregelt werden soll, da bisher die Verankerung dieser Anstalten in einem Bundesgesetze fehlte.

Zu Punkt 3.

Der die Einfuhr und die Durchfuhr von Tieren sowie von tierischen Rohstoffen und Produkten regelnde § 4 wurde präziser gefaßt und in diesen die Bestimmung aufgenommen, daß für die Ein- oder Durchfuhr Gebühren eingehoben werden können. Eine solche Bestimmung hat bisher im Gesetze gefehlt, obzwar bereits in der

Praxis solche Gebühren seit 25 Jahren eingehoben werden. Die Festsetzung und Einhebung dieser Gebühren soll nunmehr im Wege des Tierseuchengesetzes, beziehungsweise der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen geregelt und nicht in die Verordnung über Verwaltungsabgaben eingebaut werden, wenngleich sie sich ihrem Wesen nach als solche darstellen, da die Erstellung der bezüglichen Posten im Verwaltungsabgabenbereich zu kompliziert wäre und auch die Einhebung und Verrechnung dieser Gebühren in dem für Verwaltungsabgaben üblichen Wege hier nicht möglich erscheint.

Zu Punkt 4.

Die Bezeichnung Tier statt Vieh entspricht dem allgemeinen ethischen Empfinden und mußte im Hinblick auf die neu in Verwendung kommenden Tierpaßformulare auch im Gesetze zum Ausdruck kommen.

Zu Punkt 5.

Vereinfachung, Einbau der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft.

Zu Punkt 6.

Durch die Ergänzung des dritten und vierten Absatzes des § 12 soll vermieden werden, daß Viehbesitzer durch das Angebot wertloser Arznei- oder Stärkungsmittel geschädigt werden.

Zu Punkt 7.

Eine einschneidende Änderung erfährt der § 13. Während die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Viehbeschau eine Unterscheidung zwischen Schlacht- und Stechvieh machen und nur ersteres allgemein beschaupflichtig war, soll diese Unterscheidung in Hinkunft wegfallen und dem Grundsatz entsprechend, daß alles zum menschlichen Genuß bestimmte Fleisch auf seine Unbedenklichkeit geprüft werden soll, auch das Stechvieh dann der Beschaupflicht unterworfen sein, wenn es nicht in gewerblichen Schlachtlokalitäten geschlachtet wird. Diese Forderung muß, abgesehen davon, daß sie im eminenten veterinären und sanitären Interesse gelegen

ist, auch deshalb gestellt werden, weil nach den bestehenden Bewirtschaftungsvorschriften für Fleisch und Fett vielfach auch aus Hausschlachtungen stammendes Fleisch und Fett an Gewerbetreibende (Fleischhauer) abgegeben wird, ein solcher aber gemäß § 399 Strafgesetzbuch strafällig ist, wenn er unbeschautes Fleisch feilhält. Im übrigen hat sich die allgemeine Fleischschau, die durch die reichsrechtlichen Vorschriften in Österreich vorübergehend eingeführt war, in der Praxis eingebürgert, und wird auch heute noch in einigen Bundesländern gehandhabt.

Statt Vieh- und Fleischschau wurde die Bezeichnung „Schlachtvieh- und Fleischuntersuchung“ eingeführt, da die frühere Bezeichnung insofern unzutreffend war, als sowohl die Tiere vor der Schlachtung als auch das Fleisch nach der Schlachtung nicht nur beschaut, sondern vielmehr eingehend untersucht werden muß. Hiezu wird bemerkt, daß geplant ist, die geltende Vieh- und Fleischschauordnung in absehbarer Zeit den neuzeitlichen Erfordernissen anzupassen.

Zu Punkt 8.

Im § 16 wurde der Bläschenauschlag der Rinder als anzeigespflichtige Tierseuche gestrichen, da Vorkehrungen zur Bekämpfung dieser Seuche in dem Bundesgesetz über die Bekämpfung der ansteckenden Geschlechtskrankheiten der Rinder (Deckseuchengesetz) getroffen wurden.

Weiters wurde die ansteckende Schweineblähung, deren Ausbreitung im Bundesgebiete bereits einen bedrohlichen Umfang angenommen hat, als anzeigepflichtige Tierseuche in diesen Paragraph aufgenommen und durch die Weglassung der Klammern bei dem Worte Schweineseuche deutlicher zum Ausdruck gebracht, daß es sich bei dieser um eine eigene, nicht mit der Schweinepest identische Tierseuche handelt.

Schließlich wurde noch die Bezeichnung „Hühnerpest“ in „Geflügelpest“ geändert, weil diese Seuche nicht nur die Hühnerarten, sondern auch anderes Geflügel befällt.

Zu Punkt 9.

Die Neufassung des zweiten Absatzes des § 17 bezweckt, bei sich ergebenden Straf- oder Vergütungsfällen (§ 53 des Gesetzes) den Versuch einer mißbräuchlichen Verantwortung auszuschließen.

Der letzte Absatz des § 17 bedeutet eine nicht vertretbare Härte und soll daher entfallen.

Zu Punkt 10.

Der besondere Charakter der Tierseuchen bringt es mit sich, daß — anders wie bei ähnlichen Instituten auf dem Gebiete der

menschlichen Krankheiten (Krankenhäuser, klinische Untersuchungsanstalten und dergleichen) — bei Tierseuchenversuchsanstalten und Anstalten zur Herstellung von Tierimpfstoffen trotz rigorosester Anwendung aller Sicherungsvorkehrungen insofern immer ein gewisses Gefahrenmoment gegeben ist, als mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß zum Beispiel infizierter Dünger, Schüttstroh und dergleichen durch Stürme, nestbauende Vögel, aber auch Infektionsstoffe selbst durch Ratten oder kriechende Insekten von den zur Untersuchung oder Impfstoffgewinnung gehaltenen seuchenkranken Tieren, von Kadavern und Abfällen nach außen getragen und so Krankheitskeime auf außerhalb lebende Haustiere übertragen werden können. Die im § 25 a vorgesehene Maßnahme dient dem Schutze der Allgemeinheit und es werden daher auch die Kosten derselben und der allenfalls hierdurch eintretenden Impfschäden vom Bunde getragen.

Zu Punkt 11.

Neben der Tötung seuchenkranker und verdächtiger Tiere sowie der Hofsperrung bei dem Auftreten der Maul- und Klauenseuche kommt als wichtige Maßnahme zur Bekämpfung und Abwehr dieser Seuche die Schutzimpfung in Betracht. Bisher fehlte im Tierseuchengesetz eine Bestimmung, daß die Schutzimpfung behördlich angeordnet werden kann. Es soll daher nunmehr eine solche Bestimmung in das Gesetz eingebaut werden. Die Kosten für diese Impfungen und den Ersatz der sich allenfalls ergebenden Impfschäden trägt der Bund.

Zu Punkt 12.

Die Bekämpfung des Bläschenauschlages der Rinder erfolgt, wie bereits gesagt, im Wege des Deckseuchengesetzes.

Zu Punkt 13.

Eingehende wissenschaftliche Forschungen und Erfahrungen in anderen Ländern (Ungarn) haben ergeben, daß das Fleisch von mit virus fixe zur Gewinnung von mit Wutschutzimpfstoff geimpften Tieren (es kommen hier hauptsächlich Pferde und Schafe, und zwar in ganz beträchtlicher Zahl in Betracht) nach entsprechender Zubereitung zum Genusse für Menschen und Tiere geeignet ist. Auch der Oberste Sanitätsrat hat nach eingehender Prüfung gegen die Verwendung solchen Fleisches zum Genusse unter gewissen Voraussetzungen, die in der Durchführungsvorschrift festgelegt werden, keine Bedenken erhoben.

Zu Punkt 14.

Die Einfügung der lit. g in den ersten Absatz des § 42 soll die Möglichkeit bieten,

7

eine Schranke gegen die Ausbreitung, beziehungsweise Einschleppung der bedrohlich um sich greifenden Wutkrankheit zu errichten. Durch diese Bestimmung ist die Möglichkeit geboten, bei Auftreten eines Seuchenherdes im Inlande durch Schutzimpfung aller Hunde in einem bestimmten Umkreise um den Seuchenherd einen Schutzgürtel zu schaffen, noch mehr gilt dies aber für die Errichtung eines Schutzstreifens entlang der Bundesgrenze, wenn die Gefahr der Einschleppung der Wutkrankheit aus einem Nachbarlande durch streunende Hunde, Katzen oder Wild besteht. Solche Schutzimpfungen wurden bereits in Ungarn erprobt und durchgeführt und haben in diesem Lande einen Rückgang der Wutfälle bis zu 100 Prozent sowohl bei Tieren als auch bei Menschen bewirkt. Die Erprobung und Erzeugung eines wirksamen Impfstoffes ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung angebahnt.

Eine eminente Gefahr für die Ausbreitung der Wutkrankheit bilden die Füchse und Dachse, die, besonders in den Grenzgebieten, zum großen Teile verseucht sind. Um die Ausrottung dieser kranken und verdächtigen Tiere zu fördern, sollen für die Tötung derselben Prämien gewährt werden, für welche der Bundeschatz aufkommt.

Zu Punkt 15.

Schweineseuche ist eine spezielle Tierseuche und es ist daher dieses Wort nicht in Klammer zu setzen.

Zu Punkt 16, 17 und 18.

§ 43 a enthält die Bestimmungen zur Bekämpfung der als anzeigepflichtige Tierseuche neu aufgenommenen ansteckenden Schweinelähmung.

Die Bestimmungen zur Bekämpfung der Geflügelcholera und der Geflügelpest (§ 45 und 45 a) wurden neu gefaßt und entsprechend den neueren Erfahrungen auf dem Gebiete der Veterinärmedizin erweitert.

Zu Punkt 19, 20 und 21.

Die Bestimmungen über die Entschädigung für Viehverluste mußten durch die Aufnahme der ansteckenden Schweinelähmung in das Gesetz ergänzt werden und es wurde auch eine Vergütung für über behördliche Anordnung getötetes Geflügel festgesetzt, die bisher im Gesetze fehlte.

Hiebei wird hervorgehoben, daß die Entschädigungsbeträge für Viehverluste anlässlich der ansteckenden Schweinelähmung in

einem Ausmaße festgesetzt wurden, daß sie nicht nur als Beihilfen, sondern als volle Entschädigung angesehen werden können.

Zu Punkt 22 und 23.

Die Aufnahme dieser Bestimmungen war notwendig, um das alte Tierseuchengesetz textlich an die neuen Bestimmungen anzupassen.

Zu Punkt 24, 25, 26 und 27.

Die Strafbestimmungen mußten den seit dem Jahre 1909 auf dem Gebiete des gerichtlichen und des verwaltungsrechtlichen Strafrechtes geänderten Rechtsvorschriften angepaßt werden.

Hiebei ist hervorzuheben, daß die nach § 64 strafbaren Handlungen in Hinkunft nicht mehr von den Gerichten, sondern von den Verwaltungsbehörden als Verwaltungsübertretungen bestraft werden sollen. Mag die gerichtliche Ahndung bei Einführung des Gesetzes am Platze gewesen sein, um einer raschen und nachdrücklichen Einführung der Bekämpfungs- und Tilgungsmaßnahmen bei Tierseuchen zu dienen, so ist sie heute, da sich die Bevölkerung bereits in diese eingewöhnt hat, nicht mehr am Platze und soll auf die Fälle beschränkt werden, in denen die Verbreitung einer Tierseuche auf Fahrlässigkeit oder bösem Vorsatz beruht.

Zu Punkt 28.

Die Abänderung der Vollzugsvorschrift des § 79 ist in der seitens des Nationalrates erhobenen Forderung begründet, daß mit dem Vollzuge von Bundesgesetzen grundsätzlich nur ein Bundesministerium betraut sein soll, und zwar jenes, das verfassungsmäßig zur Handhabung jener Ressortangelegenheiten berufen ist, in die die Materie des bezüglichen Bundesgesetzes fällt. Da es sich bei der Tierseuchenbekämpfung in erster Linie um Angelegenheiten des Veterinärwesens handelt, ist mit der Vollziehung das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu betrauen, außerdem aber auch das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, das Bundesministerium für soziale Verwaltung und das Bundesministerium für Unterricht hinsichtlich jener Gesetzesbestimmungen, durch welche Angelegenheiten geregelt werden, die verfassungsmäßig in die Zuständigkeit dieser Ministerien fallen.

Zu Artikel II.

Hier gilt das zu Artikel I, Punkt 28, Gesagte.